EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Beantragung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille

Erstmalige Beantragung

Die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist durch eine Bescheinigung des Betriebsärztlichen Dienstes nachzuweisen. Bevor ein Antrag auf Bezuschussung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille mit dem Antragsformular (vgl. *Anlage 1*) gestellt werden kann, vereinbaren Sie daher bitte zunächst mit dem Betriebsärztlichen Dienst einen Termin.

Wenn der Betriebsärztliche Dienst die Notwendigkeit einer speziellen Bildschirmarbeitsplatzbrille im Antragsformular vgl. *Anlage 1* (bitte dorthin mitnehmen) bestätigt, trägt der Arbeitgeber in bestimmtem Umfang die Kosten der Brille. Eine spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille ist notwendig, wenn eine normale Sehhilfe (Universalbrille), die auch außerhalb des Arbeitsplatzes Verwendung finden kann, nicht geeignet ist.

Die Kontaktdaten unseres Betriebsärztlichen Dienstes sind:
Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung,
Arbeits- und Sozialmedizinische Ambulanz
Wilhelmstraße 27

Die Terminvereinbarung erfolgt online über das Buchungssystem Samedi. Besuchen Sie hierfür entweder die Homepage des Instituts für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung, Abteilung Ambulanz, oder nutzen Sie direkt folgenden Link oder QR-Code:

https://ogy.de/Online-Terminvereinbarung

Für Rückfragen melden Sie sich bitte unter ambulanz.arbeitsmedizin@med.uni-tuebingen.de oder telefonisch unter: 07071/29-82081.

Wenn der/die Betriebsarzt/-ärztin keine ergänzende augenärztliche Untersuchung für erforderlich hält, können Sie direkt zum Augenoptikbetrieb. Die Beschäftigten können den Augenoptikbetrieb frei wählen. Aus Qualitätsgründen wird empfohlen, einen Betrieb persönlich aufzusuchen. Legen Sie dem Augenoptikbetrieb Ihrer Wahl bitte das Antragsformular zum Ausfüllen vor.

Umfang der Regelversorgung (Es werden die Zuschüsse in *Anlage 3* erstattet):

- *Fassung:* Kunststofffassung, die qualitativ und anpassungstechnisch den dienstlichen Anforderungen genügt. Sie muss einen dauerhaft festen und sicheren Sitz gewährleisten, eine hohe Bruchfestigkeit aufweisen sowie eine individuell einstellbare Inklination und Bügellänge ermöglichen.
- *Gläser:* Organische Einstärkengläser (Kunststoffgläser). Soweit erforderlich, können Mehrstärkengläser (Bifokal-/Officegläser) oder Raumgleitsichtgläser verordnet werden.

Die Rechnung wird an die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten gestellt und von dieser bzw. diesem bei der Universität zur Erstattung eingereicht. Zusammen mit der Rechnung sind das ausgefüllte Antragsformular (vgl. *Anlage 1*) und die Bankverbindung (Vordruck vgl. *Anlage 2*) vorzulegen. Bitte achten Sie vor dem Einreichen der Unterlagen darauf, dass Betriebsarzt/-ärztin, ggf. Fachärztin bzw. Facharzt für Augenheilkunde sowie Augenoptikbetrieb auf dem Antragsformular vollständige Angaben gemacht haben.

Wiederholte Beantragung

Wenn Sie bereits eine Bildschirmarbeitsplatzbrille haben und nun aufgrund der Änderung Ihrer Brillenglaswerte eine neue Bildschirmarbeitsplatzbrille benötigen, gilt Folgendes:

Die Bescheinigung für eine Folgeversorgung kann durch den Betriebsärztlichen Dienst, eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Augenheilkunde oder einen Augenoptikbetrieb ausgestellt werden. Sie ist der Universität vorzulegen.

Ein Erstattungsanspruch besteht nur, wenn

- die letzte Erstattung mehr als fünf Jahre zurückliegt oder
- eine Refraktionsänderung von mindestens 0,5 Dioptrien (dpt) vorliegt.

Eine Refraktionsänderung von 0,5 dpt liegt auch vor, wenn sich ein Refraktionswert (Sph oder Cyl) an einem Auge um 0,25 dpt erhöht und am anderen Auge um 0,25 dpt verringert hat.

Für die Zahlung des Zuschusses durch die Universität benötigen wir die Refraktionsbestimmung, die Rechnung und Ihre Bankverbindung (Vordruck vgl. *Anlage 2*).

Bitte senden Sie die erforderlichen Unterlagen per Hauspost an:
Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Personal, 2.8.

Zuschüsse
Erstattet werden höchstens die in *Anlage 3* aufgeführten Beträge. Höherwertige Leistungen können durch private Zuzahlung in Anspruch genommen werden. Bei Verlust oder Bruch von Glas oder Fassung werden nur die Kosten der Regelversorgung bis zur Höhe der Beträge nach *Anlage 3* erstattet.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne bei Frau Wolf, Tel. 72524, oder E-Mail heike.wolf@uni-tuebingen.de melden.

Anlage 1 - Antragsformular für Bildschirmarbeitsplatzbrillen
Anlage 2 - Angaben zur Kostenerstattung
Anlage 3 - Erstattungsbeträge für Bildschirmarbeitsplatzbrillen